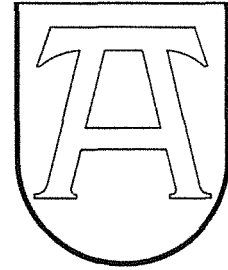


Amtsblatt

Stadt Marsberg



46. Jahrgang	Herausgegeben am 19.08.2020	Nummer: 18
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:

01.	Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 13. September 2020	205
02.	Bekanntmachung über die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 13. September 2020	207

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus und bei
den Geldinstituten in der Stadt
Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

Wahlbekanntmachung

für die Kommunalwahlen am 13. September 2020

Am Sonntag, den 13. September 2020, 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, finden die Kommunalwahlen statt. Im Einzelnen weise ich gemäß § 33 KWahlO auf Folgendes hin:

1. Die Landrats-, Kreistags-, Bürgermeister- und Ratswahl finden gemeinsam statt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die die Wahlberechtigten bis zum 23. August 2020 erhalten, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem sie zu wählen haben.

2. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie unterscheiden sich farblich wie folgt:

Landratswahl	:	goldgelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
Kreistagswahl	:	rosafarbener Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
Bürgermeisterwahl	:	weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
Ratswahl	:	grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

3. Die Wähler sollen ihre Wahlbenachrichtigung in den Wahlraum mitbringen. Weiterhin sollen sie ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen, damit sie auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person ausweisen können.
4. Die Wähler haben für die Landrats-, Kreistags-, Bürgermeister- und Ratswahl jeweils eine Stimme, die sie abgeben, indem sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich machen, welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Die Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Wähler, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

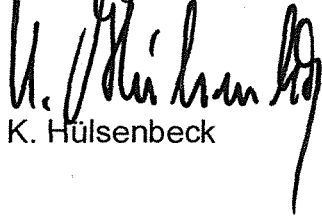
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können damit in einem beliebigen Wahlraum des Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums, steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und übersendet den Wahlbriefumschlag an die Stadt Marsberg.

Der Wahlbriefumschlag kann auch bis zum Wahltag, 16.00 Uhr in den Hausbriefkasten des Rathauses eingeworfen werden.

6. Wer unbefugt wählt, ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt, das Ergebnis verfälscht oder wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, wird gemäß § 107 a Absatz 1 Strafgesetzbuch (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist gemäß § 107 a Absatz 3 StGB strafbar.

Der Bürgermeister



K. Hülsenbeck

Bekanntmachung

über die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 13. September 2020

1. Das Wählerverzeichnis kann in der Zeit vom 24. bis 28. August 2020 im Wahlamt (Lillers-Str. 8, EG; Zimmer 08, 34431 Marsberg) während der Öffnungszeiten

Montag – Freitag	08.00 - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr

eingesehen werden (wegen der Corona-Pandemie ggf. bitte vorher einen Termin vereinbaren).

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist im Wahlamt schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen.
3. Wahlscheine können im Wahlamt mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Wahlberechtigte mit Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Antragsteller müssen Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift angeben. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine können bis Freitag, den 11. September 2020, 18.00 Uhr beantragt werden.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr einen Wahlschein beantragen, wenn sie nachweisen, dass sie aus einem vom ihnen nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt haben oder aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind oder ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist.

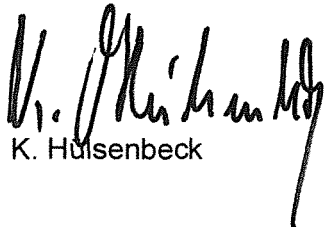
Das Gleiche gilt, wenn bei einer nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 23. August 2020 eine Wahlbenachrichtigung.
5. Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides

Statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums, steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und übersendet den Wahlbriefumschlag an die Stadt Marsberg.

Der Wahlbriefumschlag kann auch bis zum Wahltag, 16.00 Uhr in den Hausbriefkasten des Rathauses eingeworfen werden.

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Hülsenbeck', with a long, sweeping vertical stroke extending downwards from the end of the signature.

K. Hülsenbeck